

Pflichten des Betriebsrats



Pflichten des Betriebsrats	BetrVG	Pflicht
gegenüber dem Arbeitgeber	§ 2 Abs.1 § 74 Abs.1	Als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
	§ 2 Abs.1 § 74 Abs.1 Satz 2	Anträge und Anfragen des Arbeitgebers beantworten.
	§ 74 Abs.1 Satz 2	Vorschläge zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unterbreiten.
	§ 74 Abs.2	Friedenpflicht
	§ 79	Geheimhaltungspflicht
	§ 79a	Datenschutz gewährleisten
gegenüber der Gewerkschaft	§ 77 Abs.3	den Tarifvorbehalt beachten
	§ 31	gegebenenfalls an Betriebsratssitzungen teilnehmen lassen
	§ 46 Abs.1	an Betriebsversammlungen teilnehmen lassen
gegenüber der Belegschaft und den Arbeitnehmern	§ 85	Beschwerden von Arbeitnehmern bearbeiten
	§ 86a	Vorschläge von Arbeitnehmern rufen
	§ 81 Abs.4 Satz 3	Arbeitnehmer zu Personalgesprächen begleiten
	§ 82 Abs.2 Satz 2	Lohngestaltung
	§ 87	Mitbestimmungsrechte wahrnehmen
	§ 99	Beteiligungsrechte wahrnehmen
	§ 102	
	§ 82 Abs.2 Satz 3 § 99 Abs.1 Satz 3 § 102 Abs.2 Satz 5	Schweigepflichten
	§ 43 Abs.1 Satz 1	Betriebsversammlungen veranstalten

